

18.08.00

In - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Sechste Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung**A. Zielsetzung**

Angehörigen von Spezialeinheiten (z.B. GSG 9, SEK) wird nach § 22 EZulV für die besonderen Erschwernisse, denen sie bei ihrer Verwendung ausgesetzt sind, eine Zulage gewährt. Die Angehörigen neuer Spezialeinheiten, nämlich Soldaten im „Kommando Spezialkräfte“ und Beamte der Observationseinheiten Zoll und der Zentralen Unterstützungsgruppe Zoll sollen ebenfalls eine Erschwerniszulage erhalten.

Befristete Zulagenregelungen für Feuerwerker, die Munition aus den Weltkriegen beseitigen, und für Besoldungsempfänger der Bundeswehr, die regelmäßig z. B. mit radioaktiven Stoffen umgehen, sollen unbefristet gelten.

Ausgewogenere Fortzahlungsregelungen bei Dienstunfällen.

B. Lösung

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund: 2,6 Mio DM jährlich

Länder: gering

2. Vollzugaufwand

Bund: gering

Länder: gering

E. Sonstige Kosten

Keine.

18.08.00

In - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Sechste Verordnung zur Änderung der Erschwernis-
zulagenverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 18. August 2000

022 (132) - 225 03 - Er 28/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Sechste Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

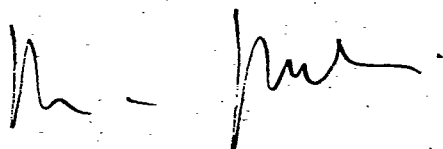
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

In Vertretung des Bundeskanzlers

Die Bundesministerin der Justiz



Sechste Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Vom.....2000

Auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

- Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird die Angabe „der Dienst auf Feuerschiffen,“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden im einleitenden Satzteil nach dem Großbuchstaben „A“ die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
3. § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. mit Helm oder Tauchgerät sowie als Ausbilder für das U-Boot-Rettungstauchen in der Lehrgruppe Schiffssicherung der Marinetechnikschule der Bundeswehr in Neustadt/Holstein in Erstverwendung,“
4. In § 11 Abs. 4 wird die Angabe „Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Erkundigungen“ durch das Wort „Erkundungen“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „oder nach einer Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Verwendung durch Erkrankung einschließlich Heilkur, die auf einem Dienstunfall beruht, wird die Zulage weiter gewährt bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder des § 63 c des Soldatenversorgungsgesetzes vorliegen.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In § 20 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz werden nach dem Großbuchstaben „B“ die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

8. In § 21 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze, Beamte des Zollfahndungsdienstes sowie für Beamte als Verdeckte Ermittler“

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulage erhalten auch Beamte des Zollfahndungsdienstes, die in der Zentralen Unterstützungsgruppe Zoll oder in einer Observationseinheit Zoll verwendet werden.“

- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes wird die Zulage nur gewährt, soweit sie unter Hinzurechnung der Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes den Betrag der Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes übersteigt.“

- d) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie als Räumgruppenleiter bei besonderen Entgiftungsarbeiten eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich 1 024,13 Deutsche Mark, wenn die Beamten oder Soldaten 120 oder mehr Stunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sind. Die Zulage verringert sich für jede Stunde, die an 120 Stunden fehlt, um 1/120.

(2) Beamte erhalten, wenn sie als Feuerwerker oder als Hilfskräfte in Munitionsräumgruppen zur Beseitigung von Munition und anderen Sprengkörpern eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich höchstens 780 Deutsche Mark für den Feuerwerker, sofern er selbst Munition und Sprengkörper entschärft, für die Hilfskräfte höchstens 550 Deutsche Mark. Die Beamten müssen 135 oder mehr Arbeitsstunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sein. Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Kalendermonat um mehr als 30, so verringert sich die Zulage für jede Stunde, die an 135 Stunden fehlt, um 1/135.

(3) Eine Tätigkeit im unmittelbaren Gefahrenbereich nach Absatz 2 ist das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.

(4) Für die Entschärfung von Bomben mit Langzeitzündern oder für sonstige besonders schwierige Entschärfungen mit außergewöhnlichem Gefahrenmoment oder für den Transport nicht entschärfter Bomben mit Langzeitzündern und Ausbausperre kann die Zulage nach Absatz 2 um einen Betrag bis zu 500 Deutsche Mark erhöht werden.“

11. In § 23b Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz wird nach dem Wort „Seefahrt“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

12. § 23h Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Fallschirmspringerzulage wird neben

1. der Zulage für Beamte als Verdeckte Ermittler nach § 22 und der Kampfschwimmer- und Minentaucherzulage nach § 23e in Höhe von 75 Deutschen Mark monatlich,
2. der Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze nach § 22 und der Zulage für Soldaten im Kommando Spezialkräfte nach § 23m in Höhe von 125 Deutschen Mark monatlich,
3. der Bergführerzulage nach § 23l Abs. 1 in Höhe von 187,50 Deutschen Mark monatlich gewährt.“

13. In § 23i Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in Dienststellen der Bundeswehr“ durch die Wörter „in militärischen Dienststellen“ ersetzt.

14. In § 23l Abs. 4 werden nach dem Großbuchstaben „B“ die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

15. Nach § 23l werden folgende §§ 23m und 23n eingefügt:

„§ 23m

Zulage für Soldaten im Kommando Spezialkräfte

(1) Soldaten, die im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 300 Deutschen Mark monatlich.

(2) Die Zulage erhalten auch Soldaten während der lehrgangsgebundenen Ausbildung für diese Einsätze, frühestens jedoch ab dem Tag nach bestandener Eignungsfeststellung.

(3) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Neben einer Stellenzulage nach Nummer 4a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes wird sie nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

§ 23n

Zulage für besondere Erprobungs- und Versuchsarbeiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

(1) Beamte und Soldaten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, die

1. bei Erprobungs- und Versuchsarbeiten in der ABC-Abwehr oder dem medizinischen ABC-Schutz verwendet werden und dabei mit radioaktiven Stoffen, potentiellen biologischen oder potentiellen chemischen Kampfstoffen umgehen, erhalten eine Zulage in Höhe von 180 Deutschen Mark monatlich,
2. bei Erprobungs-, Reinigungs- und Versuchsarbeiten an Hochleistungsrontgen- oder kernphysikalischen Beschleunigungsanlagen, unter Pressluft- oder Kreislaufatmungsgeräten mit Druckluftbehältern und -zylindern ab 200 bar sowie unter ABC-Schutzkleidung und bei Überschlagsmessungen hoher elektrischer Spannungen bei Verwendung verschiedener Löschmittel verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 150 Deutschen Mark monatlich,
3. bei Erprobungs- und Versuchsarbeiten mit festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, bei Brand-, Abbrand- oder Explosionsversuchen mit Brand-, Nebel- oder Flammkampfmitteln eingesetzt werden sowie unter Hitze- oder Flammenschutzanzügen starker Hitzeentwicklung ausgesetzt sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 120 Deutschen Mark monatlich,
4. Versuchstiere im Bereich der ABC-Abwehr oder des wehrwissenschaftlichen ABC-Schutzes pflegen oder vernichten, erhalten eine Zulage in Höhe von 90 Deutschen Mark monatlich.

(2) Die Zulage wird nur gewährt, wenn die Tätigkeiten in häufiger Wiederholung ausgeübt werden und zu den regelmäßigen Aufgaben im Rahmen des normalen Dienstablaufs gehören. Personen, die überwiegend eine Lehr- oder Verwaltungstätigkeit ausüben, erhalten keine Zulage.“

Artikel 2

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Erschwerniszulagenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 10, 12 und 15 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

2000

Der Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern

Begründung:

A. Allgemeines

Der Personenkreis der zulageberechtigten Angehörigen von Spezialeinheiten soll

- um Beamte der Observationseinheiten Zoll,
- Beamte der Zentralen Unterstützungsgruppe Zoll
- und um Soldaten des Kommandos Spezialkräfte erweitert werden.

Die mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft getretenen Zulagenregelungen für Erprobungs- und Versuchsarbeiten im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung und für Feuerwerker, die Munition aus den Weltkriegen beseitigen, sollen unbefristet gelten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 4)

Die Vorschrift ist obsolet geworden.

Zu Nummer 2 bis Nummer 5 (§ 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 4, § 13 Abs. 2)

Redaktionelle Klarstellungen.

Zu Nummer 6 (§ 19)

- a) Der Hinweis auf die Verordnungen über den Mutterschutz für Beamtinnen hat nur deklaratorische Bedeutung. Diese Verordnungen sind - wie andere spezielle Schlechterstellungsverbote (z.B. in Personalvertretungsgesetzen, Schwerbehindertenvorschriften) - eigenständige Sonderregelungen, die von besoldungsrechtlichen Regelungen nicht verdrängt werden.
- b) Bei den Fortzahlungsregelungen im Krankheitsfall wird künftig einheitlich differenziert zwischen einfachen Erkrankungen, Dienstunfällen und qualifizierten Dienstunfällen.

Zu Nummern 7 und 8 (§ 20 Abs. 4 und 6, § 21 Abs. 4)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 9 (§ 22)

Die Erweiterung des zulageberechtigten Personenkreises um Beamte von Spezialeinheiten des Zolls beruht auf folgenden Überlegungen:

a) Observationseinheiten Zoll

Der Auftrag der Observationseinheiten umfasst sowohl Observationen und Fahndungen mit höchstem Gefährdungsgrad, Sicherung Verdeckter Ermittler, Schutz von Zeugen und deren Angehörigen im Zeugenschutzverfahren sowie von Vertrauenspersonen und Informanten als auch Einsatzlagen, die ein geschlossenes Vorgehen unter Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen gewaltbereite bewaffnete Täter erfordern, sowie Einsatzlagen, die eine Zusammenarbeit mit Spezialeinheiten des Bundes und der Länder erforderlich machen. Die Einsatzdauer ist regelmäßig lang und unbestimmt. Die Beamten unterliegen ähnlichen Belastungen und Gefährdungen wie die Angehörigen der Mobilien Einsatzkommandos des Bundeskriminalamtes und der Länder.

b) Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll

Die Beamten dieser Spezialeinheit befassen sich mit der Bekämpfung gewaltbereiter, schwerer und schwerster Wirtschafts- und Rauschgiftkriminalität im Inland, aber zunehmend auch in den EU-Mitgliedsstaaten. Die Aufgaben umfassen neben der Durchführung strafprozessualer Maßnahmen, Observationen und Fahndungen mit höchstem Gefährdungsgrad auch Einsatzlagen, die die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen höchst gewaltbereite, bewaffnete Täter erfordern.

Die Einsatzdauer ist regelmäßig lang und unbestimmt. Die Beamten unterliegen ähnlichen Belastungen und Gefährdungen wie die Angehörigen der Sondereinsatzkommandos der Länder sowie der GSG 9 des Bundesgrenzschutzes.

Absatz 3 wird als Folge des neuen Satzes 3 in § 19 aufgehoben.

Zu Nummer 10 (§ 23)

Die mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft getretene Zulageregeling für Feuerwerker, die Munition aus den Weltkriegen beseitigen, soll in eine unbefristete Regelung umgewandelt werden, da auch künftig noch mit Munitionsfunden aus den Weltkriegen zu rechnen ist. Die unbefristete Regelung übernimmt den bisherigen Personenkreis, die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen und die bisherigen Zulagebeträge des § 17 Abs. 1 bis 3 der EZulV 1973 (BGBl. I S. 1947).

Zu Nummer 11 (§ 23b Abs. 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 23h Abs. 5)

Durch die Konkurrenzregelungen wird sichergestellt, dass dieselben Erschwernisse nicht mehrfach abgegolten werden.

Zu Nummer 13 (§ 23i)

Redaktionelle Änderung, um zu verdeutlichen, dass die Erschwerniszulage nach § 23i und die Stellenzulage nach Nummer 5a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes demselben Personenkreis gewährt werden.

Zu Nummer 14 (§ 23l)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 (§ 23m und § 23n)

§ 23m:

Mit der Zulage sollen die außergewöhnlichen Belastungen und Erschwernisse der Soldaten im Kernbereich des KSK abgegolten werden, die deren besondere Aufgabenstellung mit sich bringt. Zu den Einsatzaufgaben gehören insbesondere: Schutz von Personen in besonderer Lage, Abwehr terroristischer Bedrohung, Kampf gegen subversive Kräfte, verdeckte Operationen, Lähmung oder Zerstörung wichtiger Objekte, Aufklärung und Überwachung in Krisen- und Konfliktgebieten, Gewinnung von Schlüsselinformationen sowie deren möglichst schnelle und schwer aufklärbare

Übermittlung, Retten, Befreien und Evakuieren festgehaltener Personen - auch aus der Gewalt gut ausgerüsteter und ausgebildeter Gegner.

Die Erfüllung dieser Aufträge in Bedrohungs- und Konfliktsituationen erfordert einen wesentlich höheren Geheimhaltungsgrad als in anderen militärischen Bereichen. Die gesamte

Lebensführung der KSK-Soldaten und ihrer Familien ist von ständiger Geheimhaltung geprägt.

Um ggf. Sondereinsätze durchführen zu können, werden die Kommandokompanien abwechselnd in erhöhter Bereitschaft gehalten, wodurch die KSK-Soldaten und ihre Familien erheblich in ihrer freien Entfaltung eingeschränkt werden.

Die vorgesehene Erschwerniszulage soll bereits während der Ausbildung zustehen, da die maßgeblichen Belastungen und Erschwernisse schon während dieser Phase gegeben sind.

§ 23n:

Durch die Zulage sollen auch künftig bei Beamten und Soldaten – wie bei den Tarifbeschäftigten – die besonderen psychischen und physischen Erschwernisse abgegolten werden, die sich bei Erprobungs- und Versuchsarbeiten in der ABC-Abwehr ergeben, u.a. beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, hochinfektiösem Material, pathogenen Bakterien, Viren, Protozoen, Pilzen, höheren Parasiten, Toxinen, mit toxischen, anorganischen und organischen Chemikalien, Kampfstoffen, Haut-, Atem- und Nervengiften. Mit Ablauf des 31. Dezember 1999 war die Zahlung nach der derzeitigen Erschwerniszulageregelung einzustellen.

Zu Artikel 2

Neubekanntmachungsregelung wegen der zahlreichen Änderungen.

Zu Artikel 3

Die unterschiedlichen Inkrafttretensregelungen sind insbesondere erforderlich, um sicherzustellen, dass die Zulagenregelungen der §§ 23 und 23n nahtlos an die mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft getretenen Zulagenregelungen anschließen.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund bemängelt, dass seine langjährigen Forderungen nicht berücksichtigt wurden, insbesondere

- Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten: Wegfall des Schwellenwertes von 5 Stunden im Kalendermonat (§ 3 Abs. 1 EZulV) entsprechend der Tarifregelung, Ausweitung der Berechnungszeiträume (§ 3 Abs. 2 EZulV), Fortzahlung der Zulage im Krankheitsfall, Streichung des Schwellenwertes von 24 Stunden im Kalendermonat beim Wachdienst (§ 3 Abs. 3 EZulV), Aufhebung der Konkurrenz zur Sicherheits- und zur Bankzulage (§ 5 Abs. 1 EZulV), Erhöhung der Zulage für Dienst an Samstagen, steuerfreie Gewährung dieser Erschwerniszulage
- Einbeziehung von Feuerwehrbeamten und technischen Beamten der Bergaufsichtsbehörden in die Regelung des § 16a (Unterdruckkammerdienst)
- Wechselschicht- und Schichtzulagen: Gleichstellung des Alarmbereitschaftsdienstes bei der Feuerwehr mit Volldienst und damit Zahlung einer Zulage, Einbeziehung des Haussicherungsdienstes der Deutschen Bundesbank und Einbeziehung von Anwärtern, Aufhebung der Anrechnungsvorschrift in § 20 Abs. 4 EZulV (z.B. gekürzte Erschwerniszulage neben der Polizeizulage), Dynamisierung der Zulage, ungekürzte Erschwerniszulage für Teilzeitbeschäftigte (wie bei Tarifbeschäftigten).

Der DGB bemängelt die vorgesehene auf maximal 7 Monate begrenzte Fortzahlungsregelung bei Dienstunfällen und fordert die Beibehaltung der bisherigen Regelung in § 19 E-

ZulV. Außerdem wird die Ausweitung des Personenkreises in § 22 EZulV (z.B. auf Personenschützer) gefordert.

Deutscher Beamtenbund (DBB)

Der DBB begrüßt die neuen Zulagen für das KSK und die besonderen Zolleinheiten. Er bemängelt, dass seiner Forderung nach einer erhöhten Erschwerniszulage für Fluglehrer bei der Polizei (wie bei der Bundeswehr) nicht Rechnung getragen wird. Er kritisiert, dass eine sachgerechte, transparente und verwaltungsfreundliche Neugestaltung der Erschwerniszulagen nur durch Abschaffung von Konkurrenz- und Anrechnungsregelungen erreicht werden kann. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Zulagebeträge teilweise seit 1973 in unveränderter Höhe gewährt werden. Eine Dynamisierung der Zulagebeträge wird gefordert.

Deutscher Bundeswehr-Verband (DBwV)

Der Deutsche Bundeswehr-Verband begrüßt die aus seiner Sicht längst überfällige Einführung der Zulage für Soldaten im Kommando Spezialkräfte. Er fordert jedoch die Einführung der KSK-Zulage ohne jede Konkurrenz/Anrechnungsregelung. Insbesondere die Konkurrenz zur Fallschirmspringerzulage wird abgelehnt, weil insoweit eine Benachteiligung zu Beamten in vergleichbaren Spezialverwendungen gesehen wird.

Der Deutsche Bundeswehr-Verband bemängelt, dass insbesondere folgende Forderungen nicht berücksichtigt wurden:

- Erhöhung der Erschwerniszulagen, die von der Umwandlung der Aufwandsentschädigungen in Erschwerniszulagen durch die Besoldungsänderungsverordnung 1998 betroffen waren, insbesondere der Erschwerniszulage für das fliegende Personal der Bundeswehr,
- Einführung einer Abwesenheitszulage,
- Verbesserungen bei der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (Zulagefähigkeit des Wachdienstes ab der ersten Stunde, Zahlung dieser Zulage auch bei Übungen).

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund: 2,6 Mio DM jährlich

Länder: gering

2. Vollzugaufwand

Bund: gering

Länder: gering

E. Preiswirkungsklausel

Die vorgesehenen Regelungen werden keine nennenswerten Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Zur Durchführung der Verordnung wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.